



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

17.09.2012

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.18.10-6-10-112

Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster
Dezernat 24

RBe Minkau

Telefon 0211 871-2397

Telefax 0211 871-3097

Referat15@mik.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 21

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012

Rundschreiben vom 03.08.2012, Az.: s.o.

Anlagen:

- Hinweise zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangslösung
- 2 Berechnungstabellen

Die Bundesländer haben sich in der letzten Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) auf eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geeinigt. Beiliegend übersende ich Ihnen die überarbeiteten Hinweise zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung sowie nunmehr bundeseinheitlich anzuwendende Berechnungsgrundlagen.

Im Einzelnen gilt:

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus

- den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abt. 5),

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

- dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 S.2 AsylbLG)
- dem Barbetrag für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG).

In Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG finden die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal der "eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung" ist auch dort anzuwenden. Die Einordnung in die jeweilige Regelbedarfsstufe erfolgt nach Familien beziehungsweise Fluchtgemeinschaften.

Bei stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen gemäß SGB VIII ist nach § 9 Abs. 2 AsylbLG der Vorrang der Regelungen des Sozialgesetzbuchs Achten Buch (SGB VIII) gegeben.

Soweit die Ausführungen die Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinder und Jugendliche betreffen, gilt mein Erlass vom 1. 7. 2011, Az. 15 - 39.18.10 - 6 -11-205, nach Maßgabe der anliegenden Hinweise.

Zusatz für die Bezirksregierung Arnsberg:

Es ist sicherzustellen, dass die Asylbewerber in den Landeseinrichtungen ab dem 01.08.2012 die erhöhten Taschengeldzahlungen (sogenanntes soziokulturelles Existenzminimum) erhalten.

Das neue Taschengeld sieht in der Abteilung 7 einen Anteil für Verkehr vor. Aus diesem Grunde sind ab sofort keine Fahrttickets mehr auszugeben. Ausschließlich aus verfahrensablaufbedingten Anlässen erforderliche Fahrtkosten sind zu übernehmen (z.B. Anhörungen beim BAMF, u.ä.). Fahrten zum Arzt oder in eine Klinik sind vom Asylbewerber nunmehr aus den gewährten Taschengeldzahlungen zu leisten. Bei er-

höhten Kosten z.B. chronisch Erkrankter sind die Grundsätze des SGB
bei der Gewährung einer Mehrkostenpauschale anzuwenden.
Ich bitte um umgehende Unterrichtung der Kommunen.

17.09.2012
Seite 3 von 3

Im Auftrag

gez. Münzer

**Hinweise zur Umsetzung der vom
Bundesverfassungsgericht am 18.07.2012
getroffenen Übergangslösung**

1. Personenkreise / Regelbedarfsstufen

Nach der Übergangsregelung sind künftig anstelle der in § 3 AsylbLG genannten Personenkreise die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach der Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend anzuwenden. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Regelbedarfsstufe 1

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

2. Leistungssätze

Ab 01.01.2011 sind die sechs Regelbedarfsstufen des Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) anzuwenden. Die bisher drei beziehungsweise zwei Regelbedarfsstufen nach § 3 AsylbLG sind nicht mehr maßgebend.

Bei der Bemessung der Leistungen für Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ist die Bestandsschutzregelung des § 8 Abs. 2 RBEG anzuwenden. Danach tritt zum 1. Januar 2011 in der Anlage zu § 28 SGB XII an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro, für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro, für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro.

Die unter den Ländern abgestimmten Berechnungen der Regelsatzhöhen 2011 und 2012 sind in der Anlage beigefügt.

Da die Leistungshöhe nach dem RBEG an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ansetzt, knüpft auch die Leistungshöhe aufgrund der Übergangsregelung daran an. Dabei finden die folgenden Verbrauchsausgaben Berücksichtigung:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)
Abteilung 7 (Verkehr)
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)
Abteilung 10 (Bildung)
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

Zur Bestimmung der Höhe der Geldbeträge des § 3 AsylbLG trennt das Bundesverfassungsgericht die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) von den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld), auch wenn sie grundrechtlich als einheitliche Leistung zu betrachten sind.

Die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums betreffen die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege).

Die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sind entsprechend dem bisherigen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens als Geldbetrag auszusahlen. Hierzu gehören die Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Frei-

zeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststätten-dienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Die **Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5** (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts **grundsätzlich unberücksichtigt**, denn nach § 3 AsylbLG werden nur Gebrauchsgüter des Haushalts, aber nicht der Hausrat zu den Grundleistungen gerechnet; dieser wird nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG zusätzlich geleistet, ohne von der pauschalierten Leistung des Regelsatzes im Anwendungsbereich des AsylbLG erfasst zu sein. Die Abteilung 5 wurde daher in der beigefügten tabellarischen Darstellung **nicht** berücksichtigt.

Wurden im Bereich der Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (Abteilungen 1, 3, 4, 6) Sachleistungen gewährt, gilt der jeweilige Bedarf als gedeckt, die entsprechende Abteilung ist damit abgegolten. Daneben besteht der Anspruch auf vollumfängliche Erhöhung des Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Abteilungen 7 bis 12, sogenanntes Taschengeld).

Aus diesen einzelnen Werten ist der Leistungssatz nach § 3 AsylbLG für die einzelnen Regelbedarfsstufen zu bilden. Dazu sind die Beträge für die einzelnen Abteilungen (mit Ausnahme der Beträge der Abteilungen 5, die deswegen nicht dargestellt wurden) zu addieren und die Summe **anschließend** entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden.

Die Möglichkeit der Leistung von Wertgutscheinen bleibt ebenso wie der Vorrang von Sachleistungen durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil unberührt. Sofern im Einzelfall Wertgutscheine ausgegeben werden, sind diese auf die in der beigefügten Tabelle genannten Werte entsprechend den Regelbedarfsstufen festzusetzen.

Anspruchseinschränkungen:

Aus der Abteilung 6 sind keine Abzüge für Praxisgebühren und Zuzahlungen vorzunehmen.

Zur Berechnung des Taschengeldes bei stationärer Unterbringung Erwachsener in Pflege- oder vergleichbaren Einrichtungen ist § 27 b SGB XII entsprechend anzuwenden.

Verfassungsrechtliche Einschränkungen der Kürzungsmöglichkeiten bei Leistungsberechtigten in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft gem. § 3 Abs. 1 S. 5 AsylbLG liegen nicht vor.

Die Möglichkeit der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgehoben. Sie ist daher nach wie vor geltendes Recht. Im Übrigen enthält auch § 26 SGB XII eine in den Rechtsfolgen vergleichbare Regelung. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a AsylbLG zu leisten ist, muss im Einzelfall unter umfassender Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände bestimmt werden.

3. Beginn der Leistungsgewährung und Rückwirkung der Übergangsregelung

Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich **keine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung**. Wörtlich: *„Die nach § 9 Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich vorgegebene entsprechende Anwendung des § 44 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen werden daneben in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Urteils für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“*

Für alle laufenden Leistungsfälle ist Beginn der Übergangsregelung der 01.08.2012.

Leistungsfälle der Leistungszeiträume vom 01.01.2011 bis zum 31.07.2012 sind Fälle der Rückwirkung, soweit die Bestandskraft noch nicht eingetreten ist. Die

Frage der Bestandskraft ist im Einzelfall nach den Grundsätzen des allgemeinen Sozialrechts zu klären.

Sofern eine rückwirkende Neuberechnung für vergangene Zeiträume erfolgen muss, mindert sich gem. BVerfG-Urteil der Anspruch, *soweit es um Leistungszeiträume geht, in denen bereits Grundsicherungsleistungen erbracht worden sind, um bereits erhaltene Leistungen für denselben Zeitraum, regelmäßig also zumindest um den Betrag von 40,90 € (ggf. 20,45 €); es bestünde dann z.B. in der Regelbedarfsstufe 1 ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 89,10 €. Vergleichbares gilt für die nachrangigen Leistungsarten, die § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG zur Deckung des physischen Existenzminimums neben der Geldleistung vorsieht.* Auch insofern sind die tatsächlich erbrachten Leistungen zu verrechnen. Wurden Sachleistungen und/oder Wertgutscheine gewährt, ist der jeweilige Bedarf befriedigt, die entsprechende Abteilung damit abgegolten.

Diese Übergangsregelung gilt, bis eine Neuregelung in Kraft tritt.

Solange keine Neuermittlung der Werte nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte und Geldbeträge gemäß § 7 RBEG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 in Verbindung mit § 28a SGB XII fortgeschrieben.

4. Auswirkungen der Übergangsregelung auf die Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbL

§ 6 AsylbLG bietet auch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall ergänzende Leistungen zu gewähren.

Nach dieser Vorschrift können sonstige Leistungen insbesondere erbracht werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Das ist nur dann der Fall, wenn die dementsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind.

Diese pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt ab.

Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (s. § 27a SGB XII).

Bis auf weiteres ist daher für das Verhältnis zwischen den Leistungen nach § 3 AsylbLG in der Form der Übergangsregelung und § 6 AsylbLG das Verhältnis zwischen dem Regelsatz nach dem SGB XII und den diesen ergänzenden zusätzlichen Leistungen entsprechend heranzuziehen. Bedarfe, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt sind, können nicht durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG ergänzt werden.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind weder im Betrag zu Sicherung des physischen, noch des soziokulturellen Existenzminimums enthalten. Diese Leistungen sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII, durch den bei Kindern und Jugendlichen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden, im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet in seinem Urteil die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu den existenzsichernden Regelungen auf die ein Anspruch bestehen müsse. Obwohl das Gericht diese Leistungen bei der Ausgestaltung seiner Übergangsregelung nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist dabei Geltung zu verschaffen. Dies führt zu einer Beschränkung des Ermessens.

Ein im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erbringender Eigenanteil für Mittagessen bei Ganztagsunterbringung ist den Grundleistungen enthalten

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2011			Monatliche Leistungen in 2012		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	206 €	130 €	336 €	212 €	134 €	346 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	185 €	117 €	302 €	191 €	120 €	311 €
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	165 €	104 €	269 €	170 €	107 €	277 €
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	192 €	79 €	271 €	192 €	79 €	271 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	152 €	86 €	238 €	152 €	86 €	238 €
RS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	125 €	76 €	201 €	127 €	78 €	205 €

Leistungen nach § 3 AsylbLG vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige Person ab 14 Jahre	Haushaltsangehörige Person 7 - 13 Jahre	Haushaltsangehörige Person bis 6 Jahre
Grundleistung § 3 Abs. 2 AsylbLG	184,07 €	158,50 €	158,50 €	112,48 €
Barbetrag §3 Abs. 1 AsylbLG (Taschengeld)	40,90 €	40,90 €	20,45 €	20,45 €
Leistungen § 3 AsylbLG insgesamt	224,97 €	199,40 €	178,95 €	132,93 €

Stand: 20. August 2012

		Berechnung		2011		2012	
		Betrag	Anteil	gerundet	gerundet		
Regelbedarfsstufe 4							
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)		124,02 €	67,72%	130,03 €	130,03 €		
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)		37,21 €	20,32%	39,01 €	39,01 €		
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)		15,34 €	8,38%	16,08 €	16,08 €		
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)		6,56 €	3,58%	6,88 €	6,88 €		
physisches Existenzminimum		183,13 €	70,73%	192,09 €	192,09 €		
Abteilung 7 (Verkehr)		12,62 €					
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)		15,79 €					
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)		31,41 €					
Abteilung 10 (Bildung)		0,29 €					
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)		4,78 €					
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)		10,88 €					
soziokulturelles Existenzminimum		75,77 €	29,27%	79,48 €	79,48 €		
Gesamt Existenzminimum		258,90 €		271,56 €	271,56 €		
Regelsatz nach RBEG Bestandsgeschützt				287,00 €	287,00 €		
Summe RBEG gesamt		273,62 €		271 €	271 €		
davon Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -		14,72 €	5,38%				

Zusammenfassung

	2011	2012
Regelbedarfsstufe 4		
Existenzminimum	271 €	271 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	79 €	79 €
physisches Existenzminimum	192 €	192 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	130,03 €	130,03 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,01 €	39,01 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,08 €	16,08 €
davon Strom	13,22 €	13,22 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,88 €	6,88 €